

Amtsblatt für den Landkreis Uelzen

Inhalt

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

I. Haushaltssatzung des Eigenbetriebes Betriebliche Dienste Stadt Uelzen für das Haushaltsjahr 2015.....	29
Bekanntmachung Vorbereitende Bauleitplanung der Samtgemeinde Bevensen - Ebstorf; 41. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der ehemaligen Samtgemeinde Bevensen im Bereich der Gemeinde Altenmedingen.....	30

Haushaltssatzung 2015 der Gemeinde Eimke	30
Haushaltssatzung 2015 der Gemeinde Gerdau	31
Haushaltssatzung der Gemeinde Himbergen für das Haushaltsjahr 2015	31
Haushaltssatzung 2015 der Gemeinde Suderburg	32

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

I. Haushaltssatzung des Eigenbetriebes Betriebliche Dienste Stadt Uelzen für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§140, 178 i. Verb. m. §112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Uelzen in der Sitzung am 15. Dezember 2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	4.616.800 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	4.819.600 €

1.3 der außerordentlichen Erträge auf	3.000 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	3.000 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen auf	4.787.400 €
2.2 der Auszahlungen auf festgesetzt;	4.787.400 €

von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.619.800 €
2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.425.650 €
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen	3.000 €
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen	327.500 €
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	164.600 €
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	34.250 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Inve-

stitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 164.600 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 700.000 € festgesetzt.

Uelzen, 16. Dezember 2014
(Markwardt)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung ist vom Landkreis Uelzen unter dem Aktenzeichen 20-006/25/33d (2014) am 16. Februar 2015 genehmigt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom Tage der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht aus während der Dienststunden im Raum 1.03 bei den Betrieblichen Diensten Stadt Uelzen, Bartholomäiwiesen 2 und im Bürgeramt im Rathaus Uelzen.

Uelzen, den 20. Februar 2015

Markwardt
Bürgermeister

**Bekanntmachung
Vorbereitende Bauleitplanung der
Samtgemeinde Bevensen - Ebstorf;**

41. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der ehemaligen Samtgemeinde Bevensen im Bereich der Gemeinde Altenmedingen

Der Landkreis Uelzen hat mit Verfügung vom 24. Februar 2015 – Az. 63/40/02/41 – gem. § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die vom Rat der Samtgemeinde Bevensen - Ebstorf am 27. November 2014 beschlossene 41. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 14.06.1977 i.d.F. der Änderungen vom 29.10.1981, 10.06.1983, 24.07.1986, 18.09.1986, 10.11.1988, 03.08.1989, 30.01.1990, 22.05.1990, 06.09.1990, 12.03.1992, 04.06.1992, 10.12.1992, 19.05.1994, 01.12.1994, 13.12.1995, 19.06.1997, 27.10.1998, 02.12.1999, 21.09.2000, 15.10.2001, 19.11.2002, 20.02.2003, 09.03.2006, 17.12.2007, 10.06.2010, 09.06.2011 und 14.03.2013 genehmigt.

Die Änderungen betreffen folgende Flächen:

41.1 (Altenmedingen)

Ausweisung einer Fläche für die Landwirtschaft am südöstlichen Ortsrand am Niendorfer Weg in Altenmedingen.

41.2 (Altenmedingen)

Ausweisung einer gemischten Baufläche sowie von Grünflächen zur Ortsrandeingrünung und extensiven Grünlandnutzung am südwestlichen Ortsrand westlich der Hauptstraße in Altenmedingen.

41.3 (Altenmedingen)

Ausweisung einer Wohnbaufläche sowie einer Grünfläche für die Ortsrandeingrünung am nördlichen Ortsrand an der Schneiderstraße in Altenmedingen.

Die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus den Planzeichnungen (Teilblätter 41.1 + 41.2/41.3) und der Begründung inkl. Umweltbericht sowie der zusammenfassenden

Erklärung, liegt vom Tage dieser Bekanntmachung an während der Öffnungs-/Servicezeiten sowie nach vorheriger telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten in Zimmer 40 des Rathauses der Samtgemeinde Bevensen - Ebstorf, Lindenstraße 12 in 29549 Bad Bevensen, ständig aus. Jedermann kann Einsicht nehmen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Uelzen wirksam.

Es wird darauf hingewiesen, dass die beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 – 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Bevensen - Ebstorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bad Bevensen, 3. März 2015

SAMTGEMEINDE BEVENSEN - EBSTORF
Der Samtgemeindebürgermeister
Kammer

Haushaltssatzung 2015 der Gemeinde Eimke

Aufgrund der §§ 58 und 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z.Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Eimke in der Sitzung vom 16. Dezember 2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird für das Haushaltsjahr 2015 festgesetzt

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	751.200 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	751.200 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen auf	728.300 €
2.2 der Auszahlungen auf	710.600 €
festgesetzt.	

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	728.300 €
2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	706.800 €
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen	0 €
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen	0 €
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.800 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 €.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 55.200 €.

§ 5

Die Steuerhebesätze der Gemeinde Eimke werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	390 v.H.
Grundsteuer B	390 v.H.
Gewerbsteuer	370 v.H.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 1.500 € als unerheblich.

Eimke, den 16. Dezember 2014

Dirk-Walter Amtsfeld
Bürgermeister

Haushaltssatzung 2015 der Gemeinde Gerdau

Aufgrund der §§ 58 und 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z.Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Gerdau in der Sitzung vom 18. Dezember 2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird für das Haushaltsjahr 2015 festgesetzt

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.475.700 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.475.700 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen auf	1.368.800 €
2.2 der Auszahlungen auf	1.770.100 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.366.000 €
2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.371.100 €
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen	2.800 €
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen	388.100 €
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	10.900 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 €.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 152.600,00 €.

§ 5

Die Steuerhebesätze der Gemeinde Gerdau werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	360 v.H.
Grundsteuer B	360 v.H.
Gewerbsteuer	360 v.H.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 1.800 € als unerheblich.

Gerdau, den 18. Dezember 2014

Volker Schulz
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Himbergen für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Himbergen in der Sitzung am 19. Januar 2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.108.500,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.108.500,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.031.200,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.006.600,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	3.500,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.500,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	41.800,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 170.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 3.000,00 € als unerheblich.

§ 6

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	420 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	420 v. H.
2. Gewerbesteuer	400 v. H.

Himbergen, den 19. Januar 2015 (Siegel)

(Hinrichs)
Bürgermeister

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Gemeindebüro Himbergen während der Dienststunden aus.

Himbergen, den 3. März 2015

Hinrichs
Bürgermeister

Haushaltssatzung 2015 der Gemeinde Suderburg

Aufgrund der §§ 58 und 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z.Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Suderburg in der Sitzung vom 19. Januar 2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird für das Haushaltsjahr 2015 festgesetzt

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	3.593.400 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	3.593.400 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen auf	3.636.900 €
2.2 der Auszahlungen auf	3.637.000 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.326.700 €
---	-------------

2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.138.700 €
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen	310.200 €
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen	294.400 €
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	203.900 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 €.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 577.200 €.

§ 5

Die Steuerhebesätze der Gemeinde Suderburg werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	430 v.H.
Grundsteuer B	430 v.H.
Gewerbesteuer	410 v.H.

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 2.600 € als unerheblich.

Suderburg, den 22. Januar 2015

Thomas Schulz
Gemeindedirektor